

Aktenzeichen: 7 AZR 358/79

LAG Niedersachsen Urteil des BAG vom 4. November 1981

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: BGB § 622 Abs. 1, §§ 26, 27, 32

Leitsätze:

K e i n e



7 AZR 358/79

3 Sa 183/77 Niedersachsen

Verkündet am
4. November 1981

Zeuner,

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 4. November 1981 durch den Vorsitzenden Richter Bichler, die Richter Dr. Jobs und Dr. Becker sowie die ehrenamtlichen Richter Neuroth und Wagner für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 13. November 1978 - 3 Sa 183/77 - wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Beklagte verfolgt die Förderung der landwirtschaftlichen Betriebe seiner Mitglieder u.a. durch die betriebswirtschaftliche Einzelberatung seiner Mitglieder. Diese Beratung erfolgt durch einen vom Vorstand angestellten Ringleiter. Diese Funktion übte der Kläger als einziger Arbeitnehmer des Beklagten aus. Im Frühjahr 1976 kam es zu Meinungsverschiedenheiten bei dem Beklagten, nachdem der Regierungspräsident in S die Kredite für fünf vom Kläger zu betreuende Betriebe mit der Begründung gekündigt hatte, es seien keine Betriebsberichte erstellt und übersandt worden. Einen Vorstandsbeschuß vom 18. Mai 1976, das Arbeitsverhältnis mit dem Kläger zu kündigen, führte der (damalige) Vorsitzende P nicht aus.

Am 1. Februar 1977 fand eine Mitgliederversammlung statt. Im Protokoll ist u.a. vermerkt:

"Im Auftrage des Vorstandes und mit Zustimmung des Vorsitzenden wird die Einberufung einer Generalversammlung zum 15.2.1977 beschlossen. Mit der Einberufung und Leitung der Versammlung wird der sKL T vom Vorstand beauftragt. Die Tagesordnung wird mit folgenden Punkten festgesetzt und durch Unterschrift von allen Vorstandsmitgliedern anerkannt:

...

IV. Neuwahl des Vorstandes".

Der stellvertretende Kreislandwirt T, der nicht Mitglied des Vereins ist, führte die Einberufung der Versammlung auftragsgemäß durch.

Auf der Mitgliederversammlung vom 15. Februar 1977 erfolgte die Wahl des Vorsitzenden in dessen Abwesenheit. Nach der Mitgliederversammlung trat der neu gewählte Vorstand - mit Ausnahme des ersten Vorsitzenden - zusammen und beschloß, das Arbeitsverhältnis mit dem Kläger noch am selben Tage zum 31. März 1977 zu kündigen. Im Anschluß an die Sitzung begaben sich zwei Vorstandsmitglieder ins Krankenhaus zu dem neu gewählten Vorsitzenden St. Dieser nahm die Wahl an und unterzeichnete dann das

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

an den Kläger gerichtete Kündigungsschreiben vom 15. Februar 1977. Dieses Schreiben ging dem Kläger noch am selben Abend zu.

Der Kläger ist der Auffassung, der neue Vorstand sei nicht zur Kündigung berechtigt gewesen. Er sei auf einer Versammlung gewählt worden, zu der satzungswidrig nicht der Vorsitzende des Vereins, sondern der sKL T eingeladen habe. Zudem sei Herr T als Nichtmitglied des Vereins nicht zur Versammlungsleitung befugt gewesen. Die dort gefaßten Beschlüsse, insbesondere die Vorstandswahl, seien daher nichtig.

Der Kläger hat beantragt festzustellen, daß das Angestelltenverhältnis des Klägers durch das Kündigungsschreiben des Beklagten vom 15. Februar 1977 nicht beendet worden ist. Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung des Klägers blieb erfolglos. Mit seiner Revision, um deren Zurückweisung der Beklagte bittet, verfolgt der Kläger seinen Klageantrag weiter.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

Das Landesarbeitsgericht ist zutreffend davon ausgegangen, daß die durch den Vorsitzenden des Beklagten dem Kläger gegenüber ausgesprochene Kündigung rechtswirksam war. Denn die Wahl des Vorsitzenden ist rechtlich nicht zu beanstanden, so daß dieser zur Kündigung befugt war.

1. Die Einladung zur Mitgliederversammlung vom 15. Februar 1977 durch den stellvertretenden Kreislandwirt T war trotz dessen fehlender Vereinsmitgliedschaft rechtswirksam. Gemäß § 6 Abs. 1 der Satzung des Beklagten erfolgt die Einladung durch den Vorsitzenden. Der bisherige Vorsitzende hatte jedoch am 1. Februar 1977 den Kreislandwirt T zur Einberufung

- 4 -



- 4 -

der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnungspunkte ermächtigt. Damit war dieser zur Einladung befugt (Oberstes Landesgericht München, Jahrbuch für Entscheidungen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Grundbuchrechts, Bd. 6 S. 230 [232]; BGB-RGRK-Steffen, 12. Aufl., § 32 Rdn. 4; Sauter/Schweyer, Der eingetragene Verein, 11. Aufl., Rdnr. 157 [S. 92]; Staudinger/Coing, BGB, 12. Aufl., § 32 Rz 8).

Die Mitgliederversammlung ist auch trotz der Versammlungsleitung durch den stellvertretenden Kreislandwirt T satzungsgemäß durchgeführt worden. Die Satzung des Beklagten enthält keine Regelung über die Leitung der Mitgliederversammlung. Damit fällt diese Aufgabe grundsätzlich dem Vorstand zu. Da dieser jedoch ausweislich des Beschlusses vom 1. Februar 1977 davon keinen Gebrauch machen wollte, war die Mitgliederversammlung berechtigt, aus ihrer Mitte den Kreislandwirt T als Leiter der Mitgliederversammlung vom 15. Februar 1977 zu wählen (Sauter/Schweyer, aaO, Rdnr. 180 [S. 109]), auch wenn er Nichtmitglied des Vereins ist (Reichert/Dannecker/Kühr, Handbuch des Vereins- und Verbandsrechts, 2. Aufl., Tz. 370 [S. 144]). Da dieser Beschluß in der Mitgliederversammlung vom 15. Februar 1977 nicht aufgehoben worden ist und der Kläger auch nichts dafür vorgetragen hat, daß es zu einer Beeinträchtigung der Willensbildung gekommen sei, sind Rechtsfehler nicht ersichtlich. Damit ist der Vorsitzende in dieser Mitgliederversammlung ordnungsgemäß gewählt worden.

2. Nach Annahme der Wahl war der Vorsitzende auch befugt, dem Kläger zu kündigen. Gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 der Satzung des Beklagten vertritt der Vorsitzende diesen gerichtlich und außergerichtlich gem. § 26 BGB. Diese Vorschrift verleiht dem Vorsitzenden die Befugnis zur Einzelvertretung des Beklagten. Daher war er zum Ausspruch der Kündigung berechtigt, ohne daß es darauf ankommt, ob vereinsintern insoweit ein dahingehender Beschluß vorlag (BGHZ 69, 250 [252 bis 254]; BayObLGZ 1976,

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

S. 230 [238]; BGB-RGRK-Steffen, aaO, § 28 Rdn. 4; Danckelmann, NJW 1973, 735 [736]; Kirberg, Der Deutsche Rechtspfleger 1975, 277 [279 f.]; Soergel/Siebert/Schulze-v. Lasaulx, BGB, 11. Aufl., § 26 Rdnr. 17; Staudinger/Coing, aaO, § 28 Rz 11; Sauter/Schweyer, aaO, Rdnr. 232 [S. 139]; MünchKomm, BGB, § 26 Rdnr. 14).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 ZPO.

Bichler

Becker

Dr. Jobs

Neuroth

Wagner

